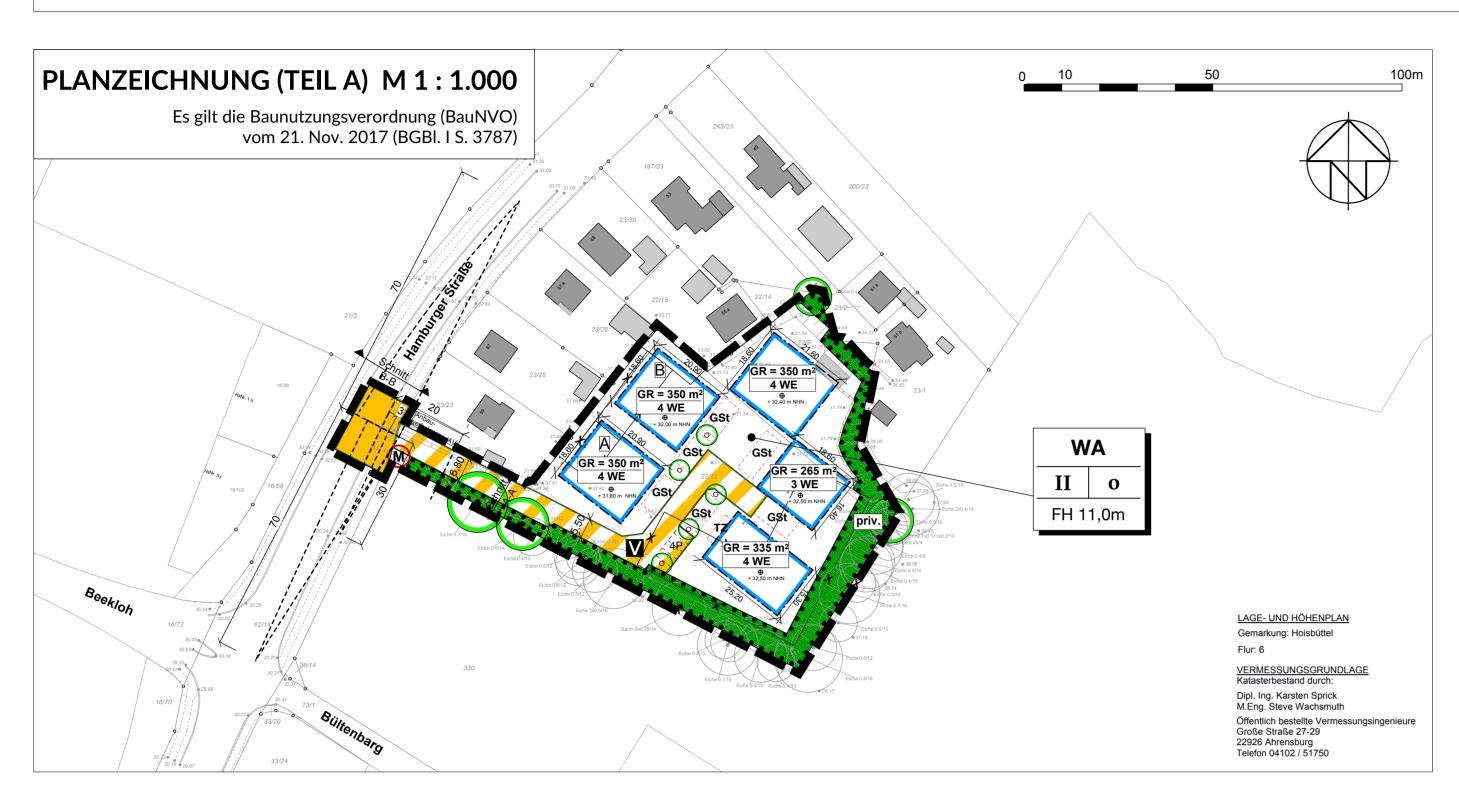
SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24

Für den Bereich: des ehemaligen Betonwerkes, östlich der Hamburger Straße und nördlich der Kleingärten am Bültenbarg



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A Art der baulichen Nutzung WA Allgemeines Wohngebiet Maß der baulichen Nutzung FH 11,0m maximale Firsthöhe Z.B. GR = 350 m² maximale Grundfläche Maß der bauNVO \$ 16 BauNVO

II Zahl der zulässigen Vollgeschosse § 16 BauNVO

Höhenbezugspunkt in Meter über

z.B. +32,00 m NHN Normalhöhennull (NHN) § 18 BauNVO

(gem. textlicher Festsetzung Nr. 2.2)

max. zulässige Wohneinheiten pro Gebäude § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Bauweise und Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

offene Bauweise § 22 BauNVO

Baugrenzen § 23 BauNVO

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

z.B. 4 WE

Verkehrsberuhigter Bereich

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

priv. private Grünfläche

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB Technikzentrale

GSt Gemeinschaftsstellplätze

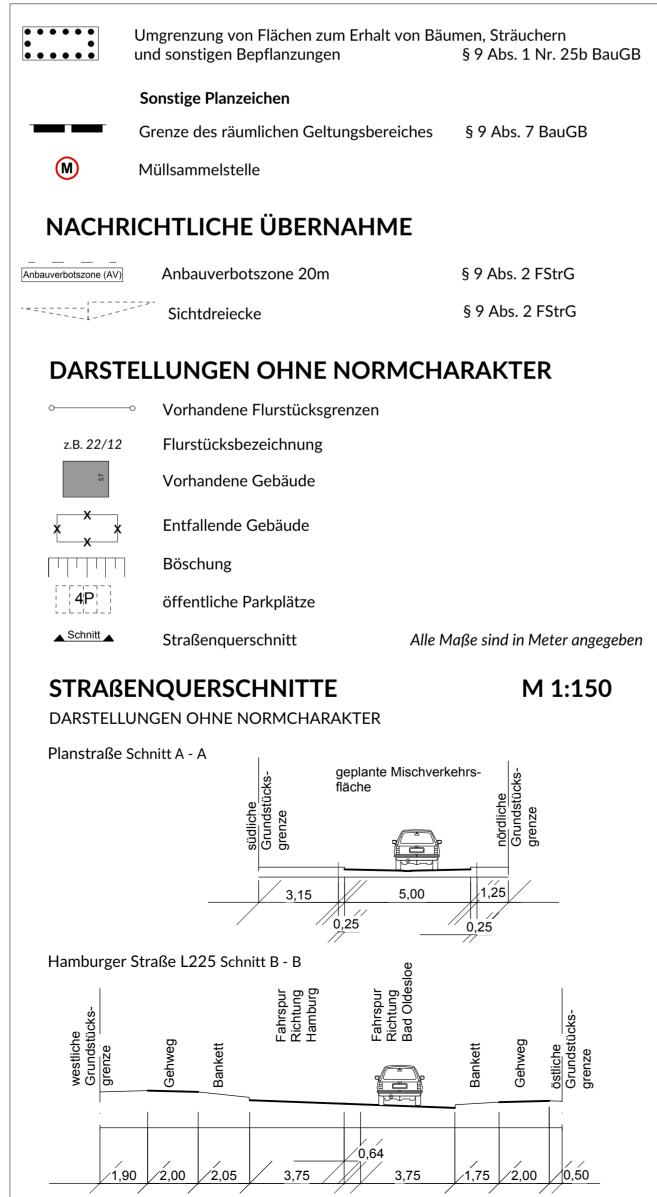
Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB

z.B. A Flächen und Maßnahmen zum Lärmschutz (gem. textl. Festsetzungen Nr. 5.1 und 5.2)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB

Bäume, anzupflanzen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Bäume, zum Erhalt § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1.0 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In dem allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) sowie Nr. 5 (Tankstellen) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2.0 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Der obere Bezugspunkt für die in der Planzeichnung angegebenen Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude und der untere Bezugspunkt (+ 0,00 m) sind die in den überbaubaren Flächen festgesetzten Höhenbezugspunkte. Eine Über- oder Unterschreitung der festgesetzten unteren Bezugspunkte ist um bis zu 0,5 m zulässig. (§ 18 BauNVO)
- 2.2 Die festgesetzte Firsthöhe kann durch untergeordnete Bauteile um bis zu 1,0 m überschritten werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

3.0 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

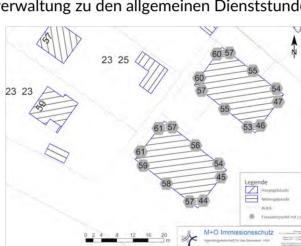
3.1 Im Bereich der Sichtdreiecke sind Einfriedungen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.

4.0 Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 4.1 Innerhalb der privaten Grünflächen zum Schutz des randlichen Baumbestandes sind keine Versiegelungen und Flächenbefestigungen zulässig.
- 5.0 Maßnahmen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(Hinweis: Die nachfolgend genannten DIN-Vorschriften können bei der Gemeindeverwaltung zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.)



- 5.1 Werden schutzbedürftige Räume nach DIN 4109-1:2018-01 in den mit (A) und (B) gekennzeichneten überbaubaren Flächen im Teil A Planzeichnung errichtet, umgebaut oder erweitert, müssen deren Außenbauteile den Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der DIN 4109-1:2018-01 entsprechen. Der Nachweis ist auf der Grundlage von DIN 4109-2:2018-01 zu führen. Der maßgebliche Außenlärmpegel (La) kann der obigen Abbildung entnommen werden.
- 5.2 Für den Schlaf dienende Räume auf den mit (A) + (B) gekennzeichneten überbaubaren Flächen im Teil A Planzeichnung sind zum Schutz der Nachtruhe, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.
- 5.3 Von der vorgenannten Festsetzung kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz resultieren.
- 6.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB)
- 6.1 Für die festgesetzte Anpflanzung von Einzelbäumen sind mittelkronige Laubbaumarten in der Qualität Hochstamm, mind. 20 cm Stammumfang zu verwenden.
- 6.2 Die Baumpflanzgruben sind mit geeignetem Substrat mit mindestens 12 cbm durchwurzelbarem Raum bei einer Breite von mindestens 2,0 m und einer offenen Fläche oder einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Standorte für Leuchten, Trafostationen etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.
- 6.3 Die Stellplatzanlagen sind durch eine geschnittene Laubgehözhecke mit einer Wuchshöhe von 0,80 m 1,20 m einzufassen.
- 6.4 Die mit Anpflanzungs- oder Erhaltungsbindung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen eines oder mehrerer Ersatzbäume als Hochstamm in gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 20 cm Stammumfang zu pflanzen.
- 6.5 Der innerhalb der privaten Grünfläche zum Erhalt festgesetzten vorhandene Gehölzbestand ist nach Umfang und Charakter zu erhalten. Pflegemaßnahmen und die Entnahme von nicht geschützten Bäumen im Zuge der Böschungssanierung sind zulässig. Entsprechende Nachpflanzungen sind durch standortgerechte und heimische Laubgehölze vorzunehmen.

7.0 Gestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Fassaden

Für die Fassadengestaltung der Hauptgebäude sind zulässig:

- rotes bis rotbraunes Verblendmauerwerk
- helle Putzfassaden (mit einem Remissionswert ≥ 70 %)

Dächer

- Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 10° bis 45° zulässig.
- Für die Dachflächen der Hauptgebäude ist nur ein roter, rotbrauner oder anthrazitfarbener Farbton zulässig. Es ist nur eine einheitliche Dachfarbe zulässig. Anlage der solaren Energiegewinnung sind zulässig soweit sie bündig mit der Dachfläche sind. Aufgeständerte Anlagen sind unzulässig.

Dachbegrünung

Flachdächer von Garagen und Carports sind zu begrünen.

Eingrünung

Freistehende Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe einzugrünen.

Hinweise

Baumschutz

- Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, RAS-LP-4).
- Bei zulässigen Baumaßnahmen wie Abgrabung, Versiegelung, Sanierung und Neugestaltung der Böschung oder Leitungsverlegung im Kronenbereich zu erhaltender Bäume und der privaten Grünfläche sind baumerhaltende Maßnahmen (Wurzelschutzbrücken, saugende Schachtungsverfahren, wurzelschonende Verdichtung, Wurzelvorhänge und dgl.) nach Angabe eines hinzuzuziehenden Baumgutachters durchzuführen.

Artenschutz

- Abrissarbeiten von Gebäuden sind zum Schutz von gebäudebrütenden Vogelarten und potenziellen Fledermaus-Sommerquartieren nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.11. eines Jahres zulässig bzw. innerhalb dieses Zeitraumes nur nach vorheriger Begutachtung und Ausschluss von Besatz bzw. Brut- und Aufzuchtaktivitäten.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Erfüllung der ökologischen Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang für die Rauchschwalbe:
- Fachgerechte Anbringung von 10 windgeschützten
- Kunstnestern in einem herzustellenden, frei anfliegbaren Unterstand.
 Auf dem Gelände der Grundschule Bültenbarg ist die Errichtung eines Unterstandes für Rauchschwalben einer Größe von mind. 5 x 2 m und mindestens 2.75 m Höhe vorzunehmen.

Ordnungswidrigkeit

Nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt ordnungswidrig, wer gegen die textlichen Festsetzungen 7.0 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
- 3. Der Bauausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ammersbek, den Siegel

Bürgermeister

- 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB amzur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 7. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Ammersbek, den Siegel

Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den

Öffentl. bestl. Verm.-Ing.

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ammersbek, den Siegel

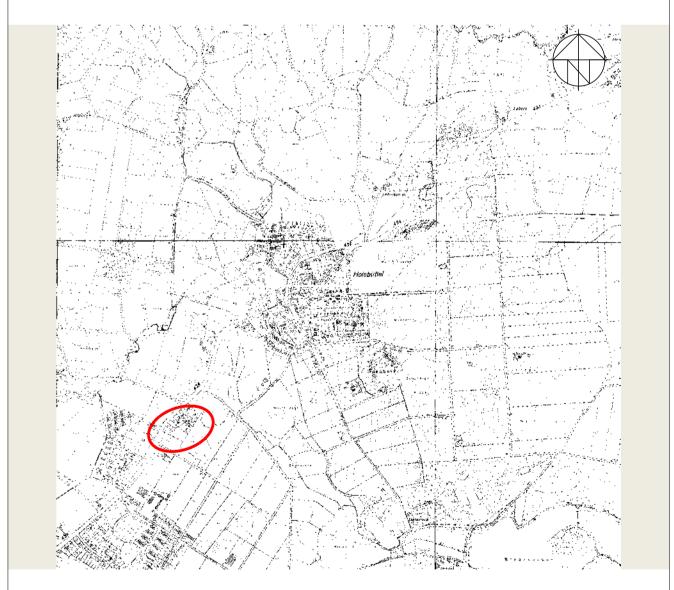
Bürgermeister

Ammersbek, den Sieg

Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24, für den Bereich: "des ehemaligen Betonwerkes, östlich der Hamburger Straße und nördlich der Kleingärten am Bültenbarg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen



SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 24



Für den Bereich: des ehemaligen Betonwerkes, östlich der Hamburger Straße und nördlich der Kleingärten am Bültenbarg

Entwurf

12.03.2019 (Gemeindevertretung)

O40 - 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg + STADTPLANUNG

Stand: 15.03.2019 Bearbeitet: Schwormstede, Gomes Martinho, Warning Projekt Nr.: 1464